



# *Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt*

**Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Handewitt**

**Nr. 16**

**Handewitt, 27. September**

**Jahrgang 2024**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
(24) 1.Nachtrag zur Richtlinie zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen in der Gemeinde Handewitt	47
(25) Richtlinie der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege	48-49
(26) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	50-54
(27) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ des nach § 3 Abs. 2 BauGB	55-59
(28) Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung Handewitt	60

Das Mitteilungsblatt wird von der Gemeinde Handewitt herausgegeben. Es erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

**Das Mitteilungsblatt ist bei der Gemeinde Handewitt zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:**

**Abonnement:** *¼ jährlich 4,00 € einschl. Porto zahlbar im Voraus,*  
**Einzelbezug:** *durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis 1,00 € pro Ausgabe.*

Unter <https://www.gemeinde-handewitt.de/de/politik-verwaltung/nachrichten-meldungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen-ausschreibungen/gemeindliches-mitteilungsblatt/> finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

## **1. Nachtrag zur Richtlinie zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen in der Gemeinde Handewitt**

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen vom 26.02.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2024 folgender 1. Nachtrag zur Richtlinie der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen erlassen

### Artikel 1

In Ziffer 2 wird der erste Absatz neu gefasst und erhält folgende Fassung:

Zur Unterstützung der allgemeinen Arbeit des Vereins oder der Gruppe wird ein jährlicher Sockelzuschuss in Höhe von 500,00 € (bisher 250,00 €) gewährt.

### Artikel 2

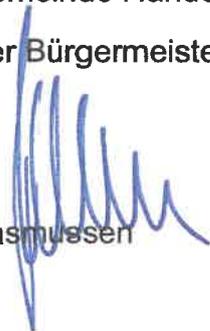
Der 1. Nachtrag der Richtlinie zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Handewitt, 13.09.2024

Gemeinde Handewitt

Der Bürgermeister

Rasmussen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Rasmussen', is written over the printed name. The signature is stylized and cursive.

**Richtlinie  
der Gemeinde Handewitt  
für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege**

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 10. September 2024 wird die nachstehende Richtlinie der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege wie folgt neu gefasst:

**Ziffer 1**

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Handewitt Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Handewitt wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen/Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

**Ziffer 2**

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens 2 Tage dauern. Sie werden bis zu höchstens 21 Tagen bezuschusst.

**Ziffer 3**

Die Höhe der Förderung richtet sich in der Regel nach der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmer aus der Gemeinde (ausgenommen hiervon bleibt der Personenkreis der nachfolgenden dritten Punktaufzählung):

- Jugenderholungsmaßnahmen, Gruppenfahrten und sonstige Freizeitvorhaben werden mit 7,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.
- Jugendbegegnungen, zu denen örtliche Vereine ins Ausland eingeladen wurden, werden mit 7,00 € pro Tag und Teilnehmer unterstützt.
- Jugendbegegnungen, zu denen ausländische Teilnehmer von örtlichen Vereinen eingeladen wurden, werden mit 7,00 € pro Tag und Teilnehmer unterstützt.
- Jugendbildungsseminare werden mit 7,00 € pro Tag und Teilnehmer (ab 12 Jahren) gefördert. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens ein Wochenende, höchstens jedoch eine Woche betragen. Bei Antragstellung/Verwendungsnachweis ist ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Bildungsprogramm vorzulegen, dessen Gestaltung durch entsprechend gebildete Fachkräfte erfolgen soll.
- Förderungsbeträge werden nur unter der Maßgabe gewährt, dass ein qualifizierter und verantwortlicher Leiter an der Fahrt teilnimmt (Jugendgruppenleiter, Lehrer bzw. Sozialpädagogen).

**Ziffer 4**

An der Veranstaltung sollen mindestens fünf Jugendliche und ein Leiter teilnehmen.

**Ziffer 5**

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen acht Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahre berücksichtigt werden.

Die Teilnahme von arbeitslosen jungen Menschen wird – abweichend von der oben genannten Regelung – bis zum Lebensalter von 30 Jahren gefördert.

**Ziffer 6**

Die Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

**Ziffer 7**

Anträge auf Bezuschussung müssen innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung gestellt werden. Die Abrechnung dient als Verwendungsnachweis (Teilnehmer/Dauer der Veranstaltung) und muss vom Leiter der Veranstaltung unterzeichnet sein.

**Ziffer 8**

Der Zuschuss wird auf das Konto des beantragenden Vereines/der Jugendgruppe überwiesen.

**Ziffer 9**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege vom 17. September 2008 außer Kraft.

Handewitt, den 13. September 2024

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister



Thomas Rasmussen

**BEKANNTMACHUNG**  
der  
**Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der**  
**66. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“**  
**nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Handewitt:

Betreff: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.07.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ für das Gebiet südwestlich der Straße „Oeverseering (L96), nordöstlich der Straße „Am Loftlunder Weg“ (K84), nördlich angrenzende an die Bredstedter Straße (K67) auf dem Grundstück Bredstedter Str. 46) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

**07. Oktober 2024 bis zum 08. November 2024**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: [www.gemeinde-handewitt.de](http://www.gemeinde-handewitt.de)

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 16.07.2024). Er ist Teil der Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee (2004)
- [3]. Schallimmissionsprognose (Juni 2024)
- [4]. Entwässerungskonzept (Juni 2024)
- [5]. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV Abt. Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht); Kreis Schleswig-Flensburg; Landesamt für Umwelt (LfU), Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Wasserverband Nord)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu visuellen Beeinträchtigungen, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV Abt. Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

- finden sich in [1], [2], und [5] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] und [5] (Stellungnahmen von: Archäologisches Landesamt SH)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de**
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:
  - postalisch an:  
Planungsbüro Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg
  - oder
  - zur Niederschrift während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Handewitt

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist vom

**07. Oktober 2024 bis zum 08. November 2024**

in der Gemeindeverwaltung in 24983 Handewitt, Hauptstraße 9, im Flur vor dem Kassenbereich während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: [www.gemeinde-handewitt.de](http://www.gemeinde-handewitt.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen

Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) .

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

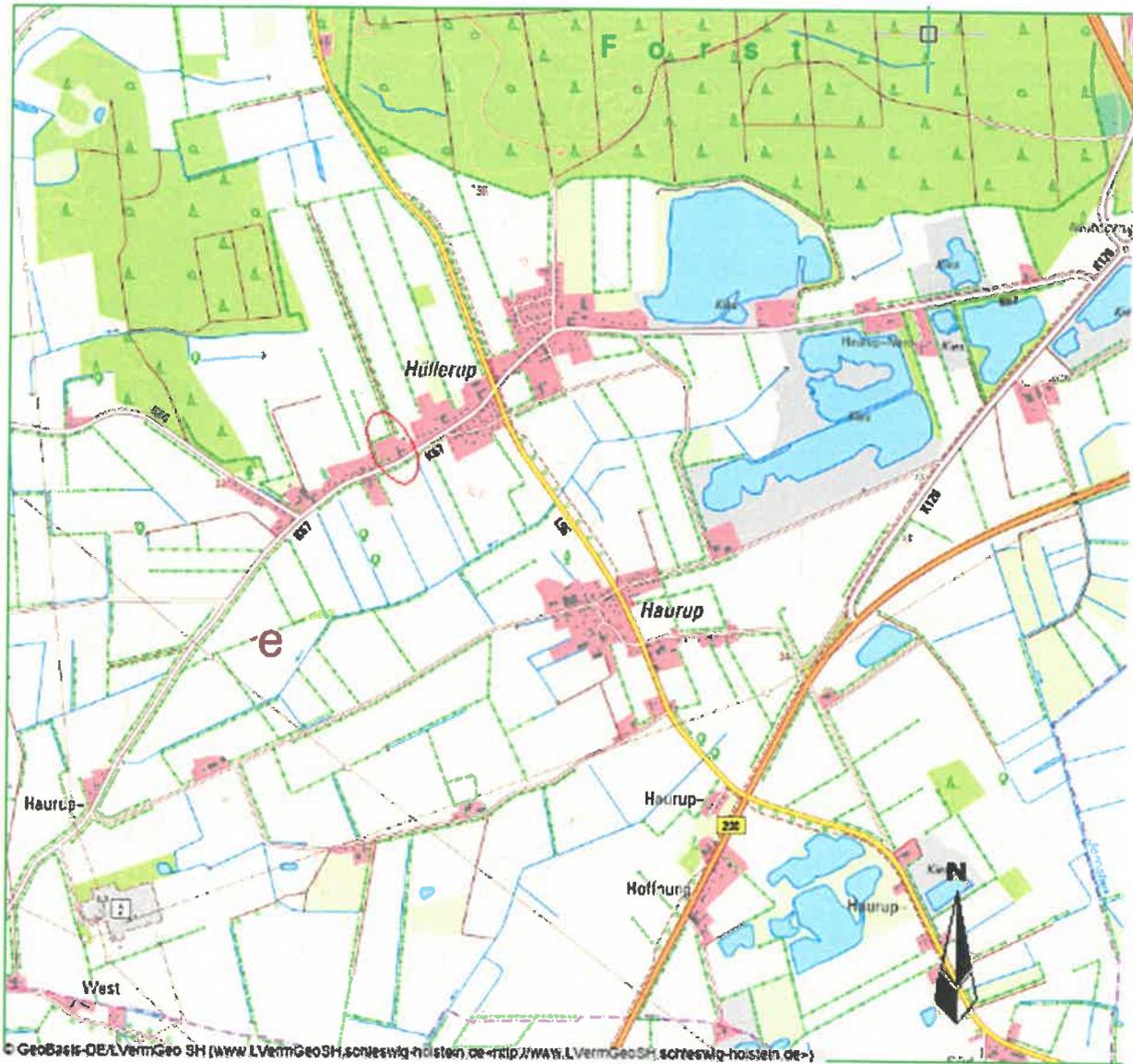
Handewitt, den 24.09.2024

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Runge

### Lage des räumlichen Geltungsbereiches



## BEKANNTMACHUNG

### Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ des nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Handewitt:

Betreff: Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ des nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.07.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Handewitt „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ für das Gebiet südwestlich der Straße „Oeverseering (L96), nordöstlich der Straße „Am Loftlunder Weg“ (K84), nördlich angrenzende an die Bredstedter Straße (K67) auf dem Grundstück Bredstedter Str. 46) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

**07. Oktober 2024 bis zum 08. November 2024**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: [www.gemeinde-handewitt.de](http://www.gemeinde-handewitt.de)

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 16.07.2024). Er ist Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Tiny-House-Quartier Hüllerup“
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee (2004)
- [3]. Schallimmissionsprognose (Juni 2024)
- [4]. Entwässerungskonzept (Juni 2024)
- [5]. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV Abt. Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht); Kreis Schleswig-Flensburg; Landesamt für Umwelt (LfU), Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Wasserverband Nord)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu visuellen Beeinträchtigungen, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV Abt. Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

- finden sich in [1], [2] und [5] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] und [5] (Stellungnahmen von: Archäologisches Landesamt SH)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de**
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:
  - postalisch an:  
Planungsbüro Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg
  - oder
  - zur Niederschrift während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Handewitt

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist vom

**07. Oktober 2024 bis zum 08. November 2024**

in der Gemeindeverwaltung in 24983 Handewitt, Hauptstraße 9, im Flur vor dem Kassenbereich während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: [www.gemeinde-handewitt.de](http://www.gemeinde-handewitt.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) .

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Tiny-House-Quartier Hüllerup“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

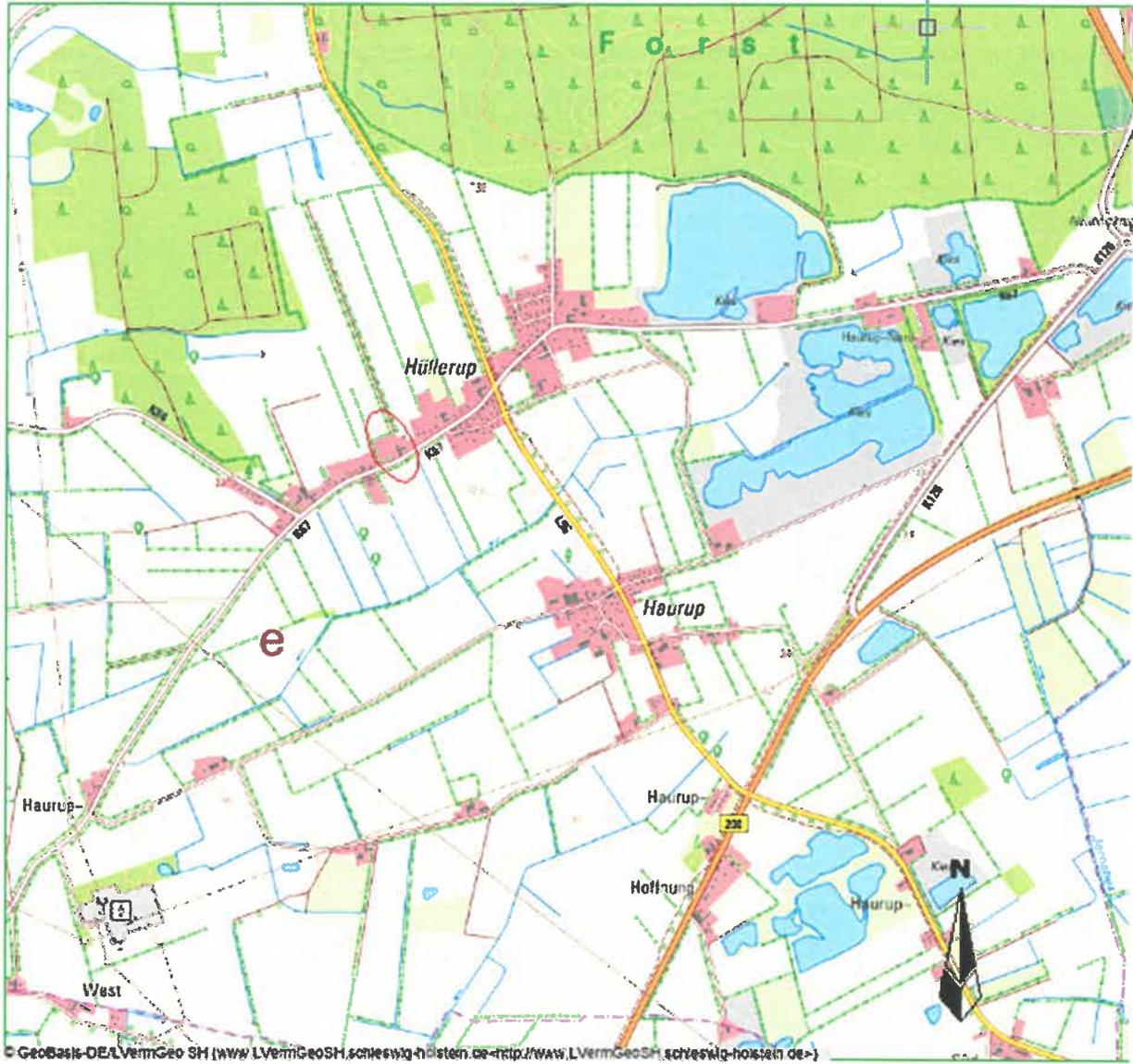
Handewitt, den 24.09.2024

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Rungé

### Lage des räumlichen Geltungsbereiches



## B e k a n n t m a c h u n g

### **über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung Handewitt**

Die Gemeindevertreterin Kerstin Dethlefsen hat ihr Amt in der Gemeindevertretung Handewitt **zum 18. September 2024** niedergelegt.

Als Gemeindewahlleiter stelle ich hiermit das Ausscheiden der Gemeindevertreterin Kerstin Dethlefsen fest.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers

**Herrn Dr. Jochen Wendiggensen,  
wohnhaft in 24976 Handewitt**

auf den freigewordenen Sitz in der Gemeindevertretung Handewitt fest.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Handewitt innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, einzulegen.

Handewitt, den 25. September 2024

Der Gemeindewahlleiter  
Im Auftrag

  
(Höger)